

Das Ursprungszeugnis Erläuterungen & Hinweise zum Ausfüllen

Tipps für Unternehmer und Existenzgründer

IHK-Merkblatt

2020

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin Ludwig-Bölkow-Haus Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin www.ihkzuschwerin.de

Dipl.-BW (BA) Henrike Güdokeit

Tel.: 0385 5103-215

quedokeit@schwerin.ihk.de

Dipl.-Kffr. (FH) Annett Reimer | M.A. Clarissa Roth

Tel.: 0385 5103-213

reimer@schwerin.ihk.de

Tel.: 0385 5103-214

roth@schwerin.ihk.de

Eine wichtige Aufgabe der Industrie- und Handelskammern ist die umfassende Beratung der Unternehmen und Existenzgründer. Inhalte der Beratung sind u.a. die Möglichkeiten der öffentlichen Finanzierungshilfen, Fragen des Gewerberechts, allgemeine Rechtsfragen, Markt- und Wettbewerbschancen, Standortfragen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet darüber hinaus angehenden und bestehenden Unternehmen vertiefende Beratungsgespräche an. Außerdem halten wir ein umfangreiches Informations- und Seminarangebot vor. Das Spektrum reicht dabei von Gründerseminaren bis hin zu fachspezifischen Veranstaltungen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet diese Leistungen allen Unternehmen und Existenzgründern an. Kompetente Ansprechpartner stehen jedem Interessenten gern für eingehende Beratungen zur Verfügung.

Impressum:

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin Ludwig-Bölkow-Haus Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin Postfach 111041, 19010 Schwerin Tel.: 0385 5103–0 I Fax: 0385 5103–999 info@schwerin.ihk.de

© IHK zu Schwerin 2019

www.ihkzuschwerin.de

Dieses Merkblatt wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernimmt die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es dient dem Überblick und ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin unzulässig und strafbar.

1. Ursprungszeugnis: Was ist das und warum wird es benötigt?

Im internationalen Warenverkehr können Länder bei der Einfuhr in ihr Hoheitsgebiet aus verschiedensten Gründen fordern, dass die Ware von einem Ursprungszeugnis begleitet werden muss. Ursprungszeugnisse können beispielsweise zur Kontrolle der Warenströme, zur Durchführung von Antidumping-Maßnahmen, zur Überwachung von Importbeschränkungen oder zur Inanspruchnahme von Zollermäßigungen dienen. In der Regel entscheidet das Zielland über die Notwendigkeit eines Ursprungszeugnisses. Welche Einfuhrdokumente vom jeweiligen Zielland gefordert werden, können Sie in den Konsulats- und Mustervorschriften (K und M) der Handelskammer Hamburg nachlesen oder bei der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin erfragen.

Das Ursprungszeugnis (UZ, englisch: Certificate of Origin) ist eine öffentliche Urkunde und dokumentiert das Ursprungsland einer Ware. Es weist den so genannten nichtpräferenziellen oder handelspolitischen Ursprung nach. Mit der Einführung des Unions-Zollkodex (UZK) sind einheitliche EU-Kriterien zur Ursprungsbestimmung einer Ware beim Export weitestgehend entfallen. Die konkreten Listenbedingungen für eine Reihe von Waren beziehen sich dagegen nur noch auf den Import.

Artikel 60 UZK regelt den Ursprungserwerb:

- (1) Waren, die in einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, gelten als Ursprungswaren dieses Landes oder Gebiets.
- (2) Waren, an deren Herstellung mehr als ein Land oder Gebiet beteiligt ist, gelten als Ursprungswaren des Landes oder Gebiets, in dem sie der letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen wurde und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Artikel 61 UZK bezieht sich auf den Ursprungsnachweis

(3) Wenn dies für Zwecke des Handels erforderlich ist, kann gemäß den im Bestimmungsland oder -gebiet geltenden Ursprungsregeln oder einer anderen Methode zur Feststellung des Landes, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt oder ihrer letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, ein Ursprungsnachweis in der Union ausgestellt werden.

Die exportierenden Unternehmen können also wählen, nach welchen Regeln der Warenursprung bestimmt werden soll (letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung, Listenregeln der EU oder Ursprungsregeln der Zielländer). Regelfall wird aber die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung sein.

Die Zuständigkeit der IHK für die Ausstellung regelt das IHK-Gesetz:

(3) Den Industrie- und Handelskammern obliegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen.

Die IHKs haben die im Zollrecht weggefallenen Ursprungsregelungen in ihr ""Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen" übernommen und sorgen dadurch für eine weitestgehende Fortsetzung der bisherigen Praxis.

2. Beantragung: Wann und wie?

Ursprungszeugnisse sollten nur in folgenden Fällen bei der IHK beantragt werden:

- die Importvorschriften des Empfangslandes verlangen die Vorlage eines Ursprungszeugnisses
- der Kunde fordert ein Ursprungszeugnis
- ein Ursprungszeugnis ist Akkreditivbedingung

Zum Zeitpunkt der Beantragung:

- 1. muss die Ware versandbereit sein.
- 2. sind die gültigen Vordrucke zu verwenden: Original, roter Antrag, gelbe Durchschrift (Vordrucke sind bei der IHK zu Schwerin und Formularverlagen erhältlich).
- 3. sind die Vordrucke, formell und inhaltlich richtig ausgefüllt, der IHK vorzulegen.
- 4. müssen korrekte Nachweise des im Ursprungszeugnis angegebenen Warenursprungs vorliegen. Der Ursprung der Ware ist der IHK nachzuweisen. Das ist vor allem bei Handelsware wichtig.

Formelle und rechtliche Hinweise:

- 1. Zwar gilt in Deutschland Deutsch als Amtssprache, dennoch sollte beim Ausfüllen der Vordrucke möglichst die vom Zielland vorgeschriebene Sprache verwendet werden.
- 2. Da handschriftlich ausgefüllte Dokumente in den meisten Ländern nicht akzeptiert werden, stellt die IHK keine derartigen Ursprungszeugnisse aus. Empfehlenswert ist daher das Ausfüllen per PC (eine Ausfüllhilfe erhalten Sie bei der IHK zu Schwerin) oder per Schreibmaschine.
- 3. Radierungen und Übermalungen (Tipp-Ex) sind nicht zulässig.
- 4. Leerräume sind durch Streichungen zu entwerten.
- 5. Ist es erforderlich, dass neben dem Original eine oder mehrere Durchschriften ausgefertigt werden, dann muss auf den Durchschriften auch die jeweilige Seriennummer des Ursprungszeugnisses eingesetzt werden.
- 6. Akkreditive (Letter of Credit = L/C) enthalten oft Vorschriften, die in dieser Form nicht erfüllt werden können, da die geforderten Angaben nicht im Ursprungszeugnis stehen dürfen. Im Zweifelsfall halten Sie Rücksprache mit der IHK.
- 7. Nachträgliche Änderungen auf bereits bescheinigten Ursprungszeugnissen müssen von der IHK zu Schwerin gegengezeichnet werden. Nachträgliche Änderungen ohne IHK–Zustimmung sind Urkundenfälschung.
- 8. Derjenige, der den Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses unterschreibt, haftet für die Richtigkeit der Angaben.
- 9. Beachten Sie auch die Anmerkungen auf der Rückseite des Antrags.

3. Hinweise zum Ausfüllen

Original & Durchschrift

Die Hinweise zum Ausfüllen des Originals des Ursprungszeugnisses gelten gleichermaßen für die gelben Durchschriften.

Feld 1

Der Name des Unternehmens laut Gewerbeanmeldung oder Handelsregistereintragung und die Anschrift sind vollständig anzugeben.

Feld 2

Hier ist entweder der Empfänger mit Anschrift oder, wenn dieser nicht bekannt ist, die Angabe "an Order" sowie das Land anzugeben. Das Bestimmungsland muss immer angegeben werden.

Feld 3

Hier wird das Ursprungsland der Ware angegeben. Auf die richtige Bezeichnung ist zu achten. Für Waren deutschen Ursprungs lautet sie:

Bundesrepublik Deutschland (Europäische Union)

Sofern im Bestimmungsland akzeptiert, ist auch nur die Bezeichnung "Europäische Union" richtig. Nicht zulässig sind dagegen umgangssprachlich verwendete Begriffe wie zum Beispiel: BRD, West-Germany, EWG, Europa, England, Holland, Süd-Korea, etc. Im Zweifelsfall sollte die korrekte Länderbezeichnung bei der IHK erfragt werden. Achtung: Der Ursprungsbegriff "Europäische Gemeinschaft" ist seit dem 01.05.2016 nicht mehr zulässig!

Vordrucke mit dem Begriff "Europäische Gemeinschaft" können innerhalb einer dreijährigen Frist bis zum 30.04.2019 aufgebraucht werden.

Ursprungsländer müssen immer den Waren zugeordnet werden. Bei mehreren Ursprungsländern können diese in Feld 6 getrennt für jede dort aufgeführte Ware angegeben werden. In Feld 3 ist dann "siehe Feld 6" zu vermerken. Die Ursprungsangaben müssen auf der Vorderseite des Ursprungszeugnisses erfolgen.

Feld 4

Auf die Beförderungsart (LKW, Schiff, Luftfracht) sollte hingewiesen werden.

Feld 5

Hier können z. B. Akkreditiv-, Importlizenz-, Auftrags- oder Rechnungsnummern eingetragen werden. Nicht jedoch sind Angaben über den Hersteller der Ware oder Erklärungen des Exporteurs zu tätigen. Diese Angaben können, wenn notwendig, auf der Rückseite erklärt werden. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit der IHK zu halten.

Feld 6

Aufzuführen sind die Anzahl und Art der Packstücke (z. B. 1 Karton, 2 Paletten, lose, unverpackt) und die Warenbezeichnung. Bei mehreren Warenarten und/oder Ursprungsländern erfolgt eine Unterteilung in laufende Nummern. Die Warenbeschreibung ist allgemein verständlich vorzunehmen. Phantasiebezeichnungen und Markennamen dürfen nur zusätzlich angegeben werden: z. B. nicht nur die Angabe "Tempo" sondern auch "Papiertaschentuch".

Bei umfangreichen Warensendungen ist statt eines mehrseitigen Ursprungszeugnisses ein Sammelbegriff mit Hinweis auf einen Anhang, der eine genaue Warenbeschreibung enthält, zu verwenden: Ersatzteile gemäß Rechnung Nr.... vom....

Feld 7

Die Mengenangabe muss angegeben werden und kann in jeder für die Warenart sinnvollen Art erfolgen (Kilogramm, Liter, Meter, Stück etc.). Die verwendete Maßeinheit ist immer anzugeben: Nicht nur 3 sondern 3 kg.

Feld 8

Unbedingt frei lassen! Auf dem **Original** und den **Durchschriften** ist dieses Feld für die Bescheinigung durch die IHK reserviert. Ort, Datum und Unterschrift des Antragsstellers sind nur auf dem Antrag anzubringen.

Rückseite des UZ

Schreibt ein Zielland so genannte Rückseitenerklärungen vor, so sind diese hier zu tätigen und von der IHK ggf. zu bescheinigen. Informationen zu länderspezifischen Rückseitenerklärungen erhalten Sie bei der IHK.

Antrag

Der Antrag muss in Feld 1 bis Feld 7 identisch zum Original und den Durchschriften ausgefüllt werden. Auch eine eventuelle Rückseitenerklärung muss in den Antrag übernommen und unterschrieben werden. Der Antrag ist zusammen mit dem Original und ggf. Durchschriften bei der IHK einzureichen und verbleibt nach Ausstellung des Ursprungszeugnisses bei der IHK.

Feld 8

Der Antragssteller muss grundsätzlich ankreuzen, ob die Waren entweder:

- im eigenen Betrieb in Deutschland (Absender Feld 1 bzw. Feld 9 im Antrag) oder
- in einem anderen Betrieb (Handelsware)

hergestellt worden sind.

Sind die versandten Waren im eigenen Betrieb <u>und</u> in einem anderen Betrieb produziert worden, ist im Antrag anzugeben, welche Waren von wem hergestellt wurden. Diese Angaben können auf der Rückseite des Antrags vermerkt werden. Als im eigenen Betrieb hergestellt gilt nur die ursprungsbegründende Be- und Verarbeitung gemäß UZK (siehe Punkt 1). Nachweise sind der IHK vorzulegen (siehe Punkt 4).

Der Antrag ist im Feld 8 (rechts unten) immer rechtsverbindlich zu unterschreiben. Die Unterschrift ist vom Geschäftsführer bzw. Prokuristen oder einem bevollmächtigten Mitarbeiter zu leisten. Die Vollmacht mit entsprechender Unterschriftsprobe muss der IHK vorliegen.

Feld 9

Dieses Feld wird im Normalfall nicht ausgefüllt, denn Antragsteller und Absender (Feld 1) sollten identisch sein. Ausnahmen sind nach Absprache mit der IHK z. B. dann möglich, wenn der eigentliche Export von einem dritten Unternehmen durchgeführt wird, der Produzent der Ware aber im Auftrag des Exporteurs ein Ursprungszeugnis beibringen soll. Grundsätzlich muss im Feld 1 immer ein Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union eingetragen werden.

4. Nachweise

Für die in einem anderen Betrieb hergestellten Waren sind Ursprungsnachweise zu erbringen. Akzeptierte Nachweise können u.a. sein:

- Ursprungszeugnisse
- Lieferantenerklärungen
- Erklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung
- Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
- Herstellerrechnung mit Ursprungserklärung (nur von EU-Unternehmen)
- Ursprungszeugnisse Form A

Lassen Sie sich vor der Einreichung der Ursprungszeugnisse und sonstiger Papiere bitte beraten!